

LÜBECK  Entsorgungsbetriebe

TOP 4.2.1 – Umsetzung Verpackungsgesetz in Lübeck

Warum gibt es ein eigenes Gesetz nur für Verpackungsabfälle?

- | Gesamtes Abfallaufkommen 1980 : 82,7 Mio. t, davon 73,9 Mio. t auf Deponien
1987 : 99,5 Mio. t, davon 88,5 Mio. t auf Deponien
- | Insbesondere Verpackungsabfälle wurden zum Problem
- | Erste Verpackungsverordnung in 1991 und Einführung der Produktverantwortung der Hersteller
- | Durch die Verlagerung der Entsorgungsverantwortung auf die Hersteller sollte das Abfallaufkommen reduziert werden
- | Das Verpackungsabfallaufkommen steigt dennoch stetig an

Werkausschuss, 15. Februar 2018

2

LÜBECK  Entsorgungsbetriebe

...noch ein paar Fakten

- | Die Erfassungsmenge bei LVP ist doppelt so hoch wie die Lizenzmenge
- | Die Erfassungskosten bei LVP liegen bei 139 €/Mg Erfassungsmenge
- | Die Gesamtkosten bei LVP liegen bei 281 €/Mg Erfassungsmenge
- | Die Quote der stofflichen Verwertung liegt bei LVP bei ca. 36 %, Rest Verbrennung
- | Trotzdem wird an der geteilten Zuständigkeit für stoffgleiche Materialien bei PPK und LVP auch im neuen Verpackungsgesetz festgehalten
- | Aber: Gemeinsame Erfassung von LVP und stoffgleichen Nichtverpackungen in einer Tonne ist möglich

Werkausschuss, 15. Februar 2018

3

Was ist nun wirklich neu?

| Zentrale Vorschrift ist der § 22 VerpackG – und löst damit § 6 VerpackV ab.

| Absatz 1: Abstimmungsvereinbarung – keine Änderungen zu § 6 (4) VerpackV

| Absatz 2:

„**Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den Systemen festlegen, wie die nach § 14 Absatz 1 durchzuführende Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bei privaten Haushaltungen hinsichtlich**

1. **der Art des Sammelsystems, entweder Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden Sammelsystemen,**
2. **der Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standard-Sammelbehälter handelt, sowie**
3. **der Häufigkeit und des Zeitraums der Behälterleerungen auszugestalten ist.....“**

Was ist nun wirklich neu?

| „...soweit eine solche Vorgabe ~~erforderlich~~ geeignet ist, um eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen, und soweit deren Befolgung den Systemen...nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (Rahmenvorgabe).“

| „Die Rahmenvorgabe darf nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, welchen der öffentlich-rechtliche Entsorger...seiner Sammlung...zugrunde legt.“

| Gilt nicht für Glas oder PPK, sondern nur für LVP

| Nach Ansicht des VKU wären damit auch Unterflurbehälter als Vorgabe möglich!

| Der Wechsel vom Sack auf Behälter wäre sicher möglich



Festlegung durch Verwaltungsakt!

Soll der gelbe Sack durch einen gelben Behälter in Lübeck abgelöst werden?

Vorteile:

- Behälter fliegen nicht durch die Gegend.
- Behälter reißen auch nicht auf.
- Technisch können sowohl Säcke, als auch Behälter mit dem selben Fahrzeug eingesammelt werden. Der Bürger könnte selbst entscheiden.

Nachteile:

- Nicht überall möglich. Gerade in der Altstadt (viele Beschwerden) kaum Platz für zusätzliche Behälter. Travemünde?
- Deutlich höherer Störstoffanteil (Restabfall) im Behälter, als im Sack. Durch die hohen Recyclingvorgaben für die Systembetreiber, werden deshalb Behälter häufiger nicht geleert, als Säcke liegen bleiben. Hohes Konfliktpotential.

Was ist noch wichtig?


| Das Gesetz tritt zum 01.01.2019 in Kraft


| Der neue § 22 gilt ab 01.01.2019 (auch wenn es noch keine neue Abstimmungsvereinbarung gibt)

| Alte Abstimmungsvereinbarungen bleiben max. bis zum 31.12.2020 gültig (eingeschränkt).

| Die Ausschreibungen für die Sammlung von LVP und Glas müssen für Lübeck noch in 2018 erfolgen (Leistungsbeginn zum 01.01.2019). Vorgaben durch die Kommune können aber rechtlich durchsetzbar erst ab 01.01.2019 gemacht werden.

Wenn also Änderungen gewünscht sind müssen diese den Systembetreiber möglichst vor Ausschreibung der Leistung mitgeteilt werden.
Sonst können diese Änderungen erst ab 2022 wirksam werden.

LÜBECK  Entsorgungsbetriebe	
TOP 9.2 – Anfragen Herr Dr. Koß (GAL)	
Veranlagte Grundstückseigentümer	
Gebührenkreis Abfallwirtschaft	= 41.400 Grundstückseigentümer
Gebührenkreis Entwässerung	= 44.500 Grundstückseigentümer
	- einschließlich Sondergebiete und abflusslose Sammelgruben
Gebührenkreis Niederschlagswasser	= 39.750 Grundstücke
	- davon 34.300 Grundstücke mit min. 10 m ² abgeschlossener Fläche
Gebührenkreis Straßenreinigung / Winterdienst	
	= 26.700 Grundstückseigentümer zahlen beides oder nur SR oder nur WD
	= 12.350 Grundstückseigentümer Winterdienst
Werkausschuss, 15. Februar 2018	
28	

LÜBECK  Entsorgungsbetriebe				
TOP 9.2 – Anfragen Herr Dr. Koß (GAL)				
Aktueller Behälterbestand 13.02.2018				
Größe	Gesamt	Bioabfall	Papier	Restabfall
40 l	2.262	948	0	1.314
80 l	23.975	10.621	0	13.354
120 l	53.980	29.289	3.036	21.655
240 l	33.457	0	26.003	7.454
660 l	1.052	0	1	1.051
770 l	1.139	0	6	1.133
1100 l	5.454	0	1.880	3.574
	121.319	40.858	30.926	49.535
Werkausschuss, 15. Februar 2018				
29				